

18

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 96/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Editha P [REDACTED] geb. M [REDACTED],
B [REDACTED] (C [REDACTED], K [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Richard M [REDACTED] jun.,
B [REDACTED], W [REDACTED], Am Kr [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 22. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. März 1967 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

G r ü n d e :

Die Revision ist unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 15.000 DM nicht übersteigt und das Kammergericht die Revision nicht zugelassen hat (§ 546 ZPO).

Der Senat hat mit Beschluß vom 8. April 1968 den Streitwert für den Revisionsrechtszug auf 13.643,88 DM festgesetzt. In der Begründung dieses Beschlusses ist auf die Entscheidung in LM zu ZPO § 3 Nr. 31 hingewiesen, wonach der Anspruch auf Hinterlegung zugunsten einer Erbengemeinschaft, der gegen einen Miterben geltend gemacht wird, nach dem Betrag der Forderung ab-

zöglich eines dem Anteil des Beklagten entsprechenden Betrages zu bewerten ist, und hieraus die Folgerung gezogen worden, daß der streitige Betrag des Hinterlegungsanspruchs streitwertmäßig nur mit der Hälfte des Nennwertes berücksichtigt werden könne, weil der Beklagte Miterbe zur Hälfte ist.

Die Revision erhebt hiergegen Vorstellungen, mit denen sie eine Festsetzung des Beschwerdewertes auf 19.037,76 DM erstrebt. Der Senat hat die Gründe der Revision geprüft und die Rechtsfrage nochmals im ganzen erwogen, jedoch keinen Anlaß gefunden, von seiner bisherigen, schon vom Reichsgericht (vgl. RGZ 156, 263; SeuffArch. Band 92 Nr. 58) vertretenen Auffassung abzugucken. Dabei ist, wie bereits aus der Entscheidung in LM zu ZPO § 3 Nr. 31 hervorgeht, nicht übersehen worden, daß ein Teil des Schrifttums einen der Revision günstigen Standpunkt vertritt, insbesondere Stein-Jonas-Pohle (ZPO 19. Aufl. zu § 3 Anm. I 1 a) - worauf die Revision besonders hinweist - es nicht für gerechtfertigt halten, den Anspruch auf Hinterlegung zugunsten einer Erbhengemeinschaft anders zu bewerten als den Anspruch auf Hinterlegung zugunsten einer Offenen Handelsgesellschaft. Diese Frage aber hat das Reichsgericht in RGZ 171, 51 eingehend erörtert und dabei auf die Unterschiede hingewiesen, die nach der Natur der Sache für beide Fälle eine verschiedene Bewertung rechtfertigen. Der jetzt entscheidende Senat schließt sich dem an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da die Revision hiernach nicht statthaft ist,
ist sie als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO).
Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen
gemäß § 97 ZPO die Klägerin.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Koßler